

Humanitär ambitioniert – volkswirtschaftlich klug

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

Vorschläge für die Flüchtlings- und Integrationspolitik zur Bundestagswahl 2017

Zuwanderung nach Deutschland ist nicht allein mit Blick auf demographische und arbeitsmarktpolitische Bedarfe wünschenswert. Flüchtlingszuwanderung beruft sich auf grundlegende und internationale Verpflichtungen, gilt aber als die am wenigsten steuerbare, allerdings die o. g. Bedarfe nicht minder bedienende, Form der Migration.

Nach der letzten relativ großen Flüchtlingszuwanderung 2015 reduzieren sich die Zahlen bei den Asylyugängen u. a. in Folge opferreicher europäischer Abschottungsmaßnahmen und fragwürdiger Deals mit Drittstaaten auf jährlich ca. 200.000. Das Verhältnis von jährlich Asylywandernden zu Einwohner*innen bewegt sich also im Verhältnis 1:410. Eine Größenordnung, die, auch ohne das Externalisierungs- und Weiterwanderungssaldo zu berücksichtigen, kaum gesellschaftliche Überforderungsängste zu rechtfertigen vermag. Dennoch bilden diese Menschen eine substanzielle Größe regelmäßig wegen Verfolgung, Kriegsgefahren und Überlebensnöten aus Drittstaaten hierzulande Aufnahme und Schutzsuchender, die eine kluge Bundespolitik einfordert.

Eine Politik, die sich in Aufnahmeadministration, Nichtanerkennung, nur selektiver Chancenvergabe und besonderer Schwerpunktsetzung bei der Vollstreckung von Abschiebungen erschöpft, ist nicht zielführend. Ebenso ungeeignet ist eine Politik, die sich gegenüber den im Asylverfahren (vermeintlich) Erfolglosen in Kasernierung und sozialer Ausgrenzung verliert. Bedarfsgerecht wäre stattdessen eine Politik, die die Vitae, die erheblichen Potenziale und die hohen integrationsorientierten Motivationen aller hierzulande auf Zukunft hoffenden Frauen, Männer und Kinder und ihre Schutzbedarfe konstruktiv, sowohl in deren wie im Interesse der Aufnahmegesellschaft, in eine nachhaltige, auf gerechte Teilhabe und Chancengerechtigkeit ausgelegte Einwanderungspolitik münzt.

Zur Gestaltung einer integrationsorientierten, völkerrechtlich und humanitär ambitionierten sowie volkswirtschaftlich klugen Politik haben wir bestehende Bedarfe an eine Flüchtlings- und Integra-

tionspolitik der Bundesregierung in der 19. Legislaturperiode und darüber hinaus niedergeschrieben.

Faire Asylverfahren

Die Qualität der Asylverfahrenspraxis ist im Höchstmaße defizitär. Zugang zu unabhängiger Verfahrensberatung vor der Asylananhörung besteht nur selten. Berichte über nur bedingt qualifizierte Entscheider*innen, über nicht ausreichend sprachkompetente und nicht selten gegenüber den Asylsuchenden übergriffige Dolmetscher*innen, über u. a. aus der Trennung von Anhörer*in und Entscheider*in resultierende Fehlentscheidungen, über die willkürliche Aussetzung von Asylentscheidungen zulasten bestimmter Nationalitätengruppen und der hunderttausendfachen Bearbeitungsrückstau kennzeichnen das Bild des für die Asylentscheidungen zuständigen und dem Bundesinnenministerium unterstellten Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Kriterien für die Schutzgewährung sind im Widerspruch zu weltweit eskalierenden Fluchtgründen zuungunsten der Betroffenen verändert worden. Bekamen 2015 noch 99,7 Prozent der syrischen Antragsteller*innen Schutz gem. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), waren es 2016 nur noch 57,6 Prozent und werden es 2017 absehbar weit unter 40 Prozent. Stattdessen bekamen Syrer*innen zu 64,4 Prozent den minderwertigen, familien- und integrationsfeindlichen subsidiären Schutz. Die Anerkennungsquote bei Afghan*innen stürzte – allen verfügbaren Informationen zur dort herrschenden Gewalt im selben Zeitraum zum Trotz – von 70 auf unter 40 Prozent. Allein im ersten Quartal 2017 gingen bundesweit rund 97.000 Klagen gegen Asylbescheide

bei den schon vordem vollkommen überlasteten Verwaltungsgerichten ein. Gleichzeitig eskaliert das BAMF die Lage weiter durch massenhaft vorgezogene Widerurverfahren gegen anerkannte Kriegsflüchtlinge.

Forderungen:

- Festlegung von robusten Qualitätsstandards und Fortbildungen zur Sicherstellung der fachlichen und persönlichen Eignung von Entscheider*innen und Dolmetscher*innen
- Überprüfung aller negativ entschiedenen Asylverfahren seit 2016
- statt Widerrufen: Gruppenanerkennung für Kriegsflüchtlinge z. B. aus Afghanistan, Syrien, Irak oder Jemen, deren Asylverfahren abgelehnt wurden
- künftig rechtsstaatliche, faire und fachlich einwandfreie Asylverfahren durch das BAMF
- Ende aller Entscheidungsstopps

Vermeintlich Sichere Herkunftsstaaten

Sichere Herkunftsstaaten gibt es nicht. Das beweist allein die Zahl der Asylsuchenden aus dem Westbalkan, die seit 2015 trotz Herkunft einen Schutzstatus zugesprochen bekommen haben. Romnija und Roma, kritische Journalist*innen und Homosexuelle werden dort verfolgt oder gewalttätig diskriminiert. Gleiches gilt für Minderheiten und Oppositionelle im Maghreb, den die scheidende Bundesregierung auch gern per Gesetz als „sicher“ erklären würde.

Forderungen:

- Aufgabe des asylfeindlichen Modells „sicherer Herkunftsstaaten“: stattdessen volle Rechte auf unvoreingenommene und sorgfältige Einzelfallprüfung für alle Asylsuchenden

Integration

Vor dem Hintergrund, dass man die Dauer des Aufenthalts kaum vorhersagen kann, oft schon das Asylverfahren lange dauert, müssen alle hier Lebenden von Beginn an – auch aus Interesse der Aufnahmegesellschaft – mit Chancen auf Bildung, Arbeit und soziale Teilhabe ausgestattet werden. Dazu zählen der Zugang zu Schule, Studium und Ausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene inklusive entsprechender Fördermöglichkeiten sowie der unbeschränkte Zugang zu Arbeit und Selbstversorgung. Individu-

elle Arbeitsverbote bei gleichzeitiger Alimentierung durch den Sozialstaat dienen häufig schlicht dem Zweck bewusster Schlechterstellung und – indes nicht erfolgreicher – Abschreckung. Ein sozialer oder ökonomischer Nutzen ist damit für niemanden verbunden, im Gegenteil. Auch Arbeitsverbote aufgrund angeblicher „schlechter Bleibeperspektive“ sind diskriminierend.

Bundesweit bestehen heterogene Netzwerke berufsbildungs- und arbeitsmarkt-orientierter Förderung von Migrant*innen mit und ohne Fluchtmigrationshintergrund – allerdings nur geförderte Projekte und nicht flächendeckend. Insbesondere in einigen ländlichen Regionen und für weibliche Geflüchtete bedarf es mehr spezifischer Integrationsförderangebote. Mit Blick auf die auf dem Nachweis von Integrationsleistungen basierenden Aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung jenseits des Asyls sollten die o. g. Förderprogramme als Regelleistungen verstetigt werden. Das regelmäßig negative Ermessen von Ausländerbehörden zum kalkulierten Unterlaufen der 3+2-Regelung oder anderer Zugänge in qualifizierte Ausbildung oder Arbeit muss unterbunden werden. Struktureller, die nachhaltige Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt behindernder Rassismus muss bekämpft werden.

Forderungen

- Abschaffung des ausländerrechtlichen Arbeitsverbots
- Aufgabe der zweifelhaften Trennung von Menschen nach vermeintlich guter oder schlechter Bleibeperspektive nach Herkunftsländern
- Öffnung von Integrationsangeboten zu Sprache und Arbeit für alle Geflüchteten
- Verstetigung bis dato Bundes-/ESF-geförderter Netzwerkangebote zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten
- Zugang zu den staatlichen Integrationskursen und Maßnahmen der Arbeitsförderung (SGB III) für alle Asylsuchenden während des Verfahrens
- Verankerung eines Rechts auf Inanspruchnahme von Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen im Sozialgesetzbuch (SGB I)
- Erlass zur verbindlichen Erteilung von Anspruchsduldungen schon bei ausbildungsvorbereitenden Brückenschlägen in die 3+2-Regelung (IntG)
- Gewährleistung von Ausbildungsförderung (BAB und BAFÖG) für alle Kinder

und jungen Erwachsenen ohne Wartezeit

- Gesetz zum Spurwechsel von Asylantragsteller*innen in einen Aufenthaltstitel zur Aufnahme von Studium, Ausbildung und Arbeit
- ein Geflüchtete einbeziehendes, Partizipation gewährendes und Rassismus entgegen wirkendes Bundesteilhabegesetz

Soziale und medizinische Gleichbehandlung

Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 und 28 GG) und die Würde des Menschen (Art. 1 GG) gebieten es, dass Menschen ein soziokulturelles Existenzminimum bei Hilfebedürftigkeit und einklagbare Rechte auf Hilfe durch den Staat erhalten. Eine bedarfsgerecht qualifizierte und dem Prinzip der Gleichbehandlung entsprechende soziale und medizinische Versorgung gehört zur unteilbaren Menschenwürde.

Forderungen:

- Beseitigung des diskriminierenden und verfassungsfeindlichen Asylbewerberleistungsgesetzes
- uneingeschränkte Gesundheitsversorgung für Geflüchtete und Papierlose auf Gesundheitskarte statt qualitativer Unterversorgung gegenüber anderen Pflichtversicherten
- bedarfsgerechte psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen
- Gleichstellung sozialer Leistungen für alle Geflüchteten; keine Sachleistungen und Kürzungs-Sanktionen für Aufenthaltsgestattete und Geduldete

Schutz- und Sozialstandards für besonders Schutzbedürftige einhalten

Viele Flüchtlinge haben einen besonderen Schutzbedarf: Das sind v. a. unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen und mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, schwangere Frauen und Alleinerziehende, Überlebende von Menschenhandel, Folter-, Vergewaltigungs- und andere Gewaltopfer. Die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) schreibt vor, dass sich die Aufnahmestaaten um diese vulnerablen Personen in besonderer Weise kümmern sollen. Gleichwohl fehlt in Deutschland immer noch ein Aufnahmekonzept, das sowohl

Zugänge zu Hilfe- und Beratungsleistungen als auch die besonderen Unterbringungs- und Betreuungsbedarfe bundeseinheitlich regelt. In Deutschland werden viele der vulnerablen Menschen von Regelangeboten ausgeschlossen, oder es wird ihre besondere Schutzbedürftigkeit explizit in Frage gestellt.

Dringend erforderlich sind auch Schutzkonzepte, die für Frauen und Kinder Sicherheit und Gesundheit gewährleisten. Mindeststandards dafür hat das Bundesfamilienministerium in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen 2016 vorgelegt. Funktionierende Schutzkonzepte sind allerdings in vielen Großunterkünften (noch) nicht umgesetzt.

Forderungen

- die Entwicklung eines Konzepts zur frühestmöglichen, systematischen Identifizierung von vulnerablen Flüchtlingen
- die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Unterstützung besonders schutzbedürftiger Menschen, v. a. die umfassende Anwendung des SGB VIII und den gleichberechtigten Zugang zu (psycho-)therapeutischen Angeboten
- evaluierbare Kontrollmechanismen zum Schutz gegen Misshandlung und Missbrauch von schutzsuchenden Menschen

Familiennachzug

Das Recht, als Familie zusammenleben zu können, ist grund- und menschenrechtlich verbrieft: im Grundgesetz (Art. 6), in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8) und weiteren Menschenrechtskonventionen wie z. B. dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (Art. 17) und mittelbar der Kinderrechtskonvention (Art. 3 und 10).

Allein um die Flüchtlingszahlen zu begrenzen, hat aber die Bundesregierung mit dem Asylpaket II im März 2016 die Chancen von Flüchtlingen, ihre engsten Angehörigen nachzuholen, massiv beschnitten: Für lediglich subsidiär Schutzberechtigte ist mindestens bis März 2018 der Familiennachzug ausgeschlossen. Im vergangenen Jahr betraf dies bundesweit 153.700 Menschen – das waren rund 22 Prozent aller Asylentscheidungen. Insbesondere für Minderjährige bedeutet das praktisch den dauerhaften Ausschluss vom Eltern- und Geschwisternachzug, sobald sie volljährig werden.

Doch auch anerkannte Flüchtlinge können ihr Recht auf Familie häufig nicht

in Anspruch nehmen: Der im deutschen Recht gesicherte Anspruch auf Familiennachzug für die Kernfamilie ist in der Praxis vielfach kaum erreichbar. Durch unverhältnismäßig lange Wartezeiten bei den deutschen Auslandsvertretungen und bürokratische Vorgaben wird die Bearbeitung von Anträgen auf Familiennachzug verschleppt. Aufgrund verschärfter Vorgaben des Auswärtigen Amts wird der Nachzug der Eltern unbegleiteter Minderjähriger mit Schutzstatus ausgehebelt über die Ablehnung des Nachzugs der zugehörigen Geschwister.

Der Nachzug von nahestehenden Angehörigen, die nach geltender Rechtslage nicht zur „Kernfamilie“ gehören – etwa Großeltern, Onkel, Tanten oder knapp volljährig gewordene Kinder – liegt im aufenthaltsrechtlichen Härtefallermessensbereich und läuft praktisch gegen Null.

Zuletzt hat die Bundesregierung 2017 in einer Abmachung mit der griechischen Regierung dafür gesorgt, dass der Zuzug von Familienangehörigen aus Griechenland im Rahmen der Dublin-Verordnung künstlich auf knapp 70 Personen monatlich begrenzt wird – entgegen den bestehenden Rechtsansprüchen der Betroffenen.

All diese Regelungen führen zu inakzeptablen, langjährig befristeten oder auf Dauer angelegten Familientrennungen.

Forderungen:

- unverzügliche Revidierung der familienfeindlichen Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte
- keine Blockaden gegen Geschwisternachzug bei anerkannten minderjährigen Flüchtlingen
- Sicherstellung einer zügigen Visaerteilung für Angehörige von Flüchtlingen und der Verzicht auf nicht erfüllbare bürokratische Nachweiserfordernisse
- über die Etablierung eines Familienbegriffs im Aufenthaltsrecht einen regelmäßigen Rechtsanspruch auf effektiven Familiennachzug über die Kernfamilie hinaus, der auch den kulturell oder kriegsbedingt bestehenden faktischen Bindung der Betroffenen Rechnung trägt
- Neudefinition des Familienbegriffs im Aufenthaltsrecht, der der faktischen familiären Bindung Rechnung trägt. Es muss die Definition aus § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ins Aufenthaltsgesetz übernommen werden

Gut beraten statt aufgedrängter Freiwilligkeit

Zurzeit wird in Bund und Ländern eine staatliche Rückkehrberatung ausgebaut und zunehmend zur Regel gemacht, sogar vor der Asylantragstellung. Eine staatliche oder in freier Trägerschaft mittelbar diesbezüglichen staatlichen Interessen dienende „Beratung“ mit dem Ziel einer Rückkehr, noch dazu während einer laufenden Asylprüfung, verunsichert die Menschen, täuscht ihnen Chancenlosigkeit vor, setzt sie unter erheblichen Druck und führt im schlimmsten Fall dazu, dass sie wider besseres Wissen in Überlebensrisiken geraten.

Im Einzelfall kann eine Rückkehr sinnvoll und ihre staatliche Förderung für den Betroffenen hilfreich sein. Dies setzt aber einen unvoreingenommenen Blick auf die Situation voraus. Eine solche perspektivenoffene Beratung geschieht idealerweise nicht in Kollaboration mit staatlichen Stellen und grenzt sich vom behördlichen Interesse ab, die freiwillige Rückkehr als eine kostengünstigere Form der Abschiebung zu propagieren. Gute Beratung umfasst das Ausloten der Rückkehrmöglichkeiten und etwaiger Gefährdungen, die Rückkehrförderung ebenso wie die Prüfung alternativer aufenthaltsrechtlicher Möglichkeiten und die Unterstützung bei entsprechenden Wegen.

Forderungen:

- flächendeckende, kostenlose, qualifizierte und unabhängige Asylverfahrens- und Aufenthaltsrechtsberatung für alle Asylsuchenden vor Beginn und während des Verfahrens im Sinne einer Interessensvertretung der Betroffenen
- keine Etablierung einer staatlichen Zwangsrückkehrberatung; stattdessen die Möglichkeit der freiwilligen Inanspruchnahme einer ergebnisoffenen Perspektivberatung durch tatsächlich unabhängige Akteure

Keine Lager-Wohnverpflichtung in Ausreisezentren – Keine Abschiebungshaft

Die Unterbringung von Asylsuchenden, zunächst in der Erstaufnahme der Länder, dann in den Kommunen, wird staatlich organisiert, selbst wenn eine Aufnahme bei Verwandten und Freunden möglich wäre. Mit dem Asylpaket I wurde die Möglichkeit, Asylsuchende zum Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung zu

zwingen, auf sechs Monate ausgedehnt. Mit dem „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (Bundestagsbeschluss vom Juni 2017) droht die dauerhafte Kasernierung von der Ankunft bis zur Ausreise: Danach sollen noch mehr Schutzsuchende – angeblich solche ohne und mit nicht sicherer Bleibeperspektive – für bis zu zwei Jahre interniert werden. Seit 2015 wurden die Möglichkeiten zur Wohnverpflichtung in zentralen Ausreisezentren und zur Inhaftierung gesetzlich immer weiter ausgeweitet. Zahlreiche aufhebende BGH-Entscheidungen der letzten Jahre aber zeigen, dass Haft trotz gesetzlicher Beschränkungen leichtfertig und rechtsfehlerhaft verhängt wird.

Seit Juli 2015 kann zudem die Mehrheit der Asylsuchenden, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen, in Haft genommen werden. Wer aus einem anderen EU-Staat vor Abschluss des Asylverfahrens einreist, kann allein deswegen schon in Haft genommen werden – ohne dass sich jemand mit seiner Leidensgeschichte oder seinem Schutzbedarf auseinandergesetzt hätte.

Um abzuschleppen und um die hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Haft wie die Abschiebungshaft zu umgehen, wurde das Instrument des sogenannten „Ausreisegewahrsams“ geschaffen. Zunächst bis zu vier Tage, in Zukunft bis zu zehn Tagen sollen Menschen isoliert werden.

Forderungen:

- Beschränkung der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf einen maximalen Zeitraum von sechs Wochen
- Abschaffung des Ausreisegewahrsams und von Ausreisezentren als „Ersatzhaft“
- Einführung von unabhängiger Beratung / einen Rechtsbeistand für jede*n Inhaftierte*n
- keine Inhaftierung von Schutzsuchenden: Flucht ist kein Verbrechen – das Interesse im rettenden Exil zu bleiben, auch nicht!

Keine Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete

Schlechte Asylverfahren bedingen, dass begründet Geflüchtete schutzlos bleiben. Auch wenn individuelle Verfolgung oder Foltergefahr nicht belegt werden konnte, bestehen regelmäßig gravierende menschenrechtliche Bedenken, die Betroffenen abzuschleppen. Von möglichen Abschiebungsstopps wird derzeit aber so gut wie kein Gebrauch mehr gemacht.

Abschiebungen, z. B. nach Afghanistan, sind wegen bestehender Rückkehrisiken nicht zu verantworten. Bund und Länder haben zwölf Jahre bewusst nicht nach Afghanistan abgeschoben. Seit Dezember 2016 gilt das auf Betreiben des Bundesinnenministers nicht mehr. Im ganzen

Land eskaliert der Krieg gegen Aufständische. Zwangsrekrutierung, Vergewaltigung, Erpressungen und tägliche Attentate gegen Zivilisten und staatliche Organe machen das Leben zur Hölle. Vom Bund behauptete „sichere Gebiete“ gibt es nicht – oder sie sind für Rückkehrende unerreichbar bzw. verschoben sich immer wieder. Die Bundespolitik verweigert sich konsequent diesen Erkenntnissen. Erst ein schwerer Anschlag auf die deutsche Botschaft in Kabul Ende Mai 2017 führte zu einer, allerdings nur vorübergehenden, Aussetzung von Abschiebungen. Die Sicherheitslage soll vor diesem Hintergrund neu bewertet werden. Am Beispiel Afghanistans zeigen sich die Bestrebungen, Abschiebungen um jeden menschlichen Preis durchzusetzen. Rückkehrisiken und Gefährdungslagen werden ignoriert. Heute Afghanistan, morgen Syrien, Jemen und Irak? Die Entwicklung Deutschlands zum Abschiebeland muss gestoppt werden.

Forderungen:

- keine Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete, insbesondere nicht nach Afghanistan, nicht in den Irak oder in andere Höllen
- Anwendung von Abschiebungsstopps, damit die Betroffenen Rechtssicherheit und Perspektiven erhalten
- Gewährung eines Aufenthaltsrechts statt jahrelanger Duldungen für diejenigen, die faktisch nicht abgeschoben werden können

Kostenloses Abonnement zu beziehen unter:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel
Tel. 0431 735 000, Fax 0431 736 077, office@frsh.de
Oder online lesen unter: www.frsh.de/schlepper

Der Schlepper

Magazin für Migration und Flüchtlingsolidarität in Schleswig-Holstein

Ich möchte das Quartalsmagazin DER SCHLEPPER abonnieren und bitte um Zusendung ab Ausgabe Nummer an folgende Adresse:

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

Ort/Datum

Unterschrift